

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Stahl Chemicals Germany GmbH, Benzstraße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen zur Erhöhung der Betriebszeiten von einem fünftägigen Dreischichtbetrieb auf einen siebentägigen Dreischichtbetrieb pro Woche am Standort der Stahl Chemicals Germany GmbH, Maybachstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Flurstück Nr. 2882 auf Gemarkung Leinfelden-Echterdingen.

1. Die Stahl Leinfelden GmbH beabsichtigt ihre Betriebszeiten von einem fünftägigen Dreischichtbetrieb auf einen siebentägigen Dreischichtbetrieb pro Woche am Betriebsstandort in der Maybachstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen auszuweiten. Gleichzeitig soll die jährliche Produktionskapazität von 55.000 t/a auf 70.000 t/a erhöht werden.
2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 11.06.2018 bis 10.07.2018 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Baurechtsamt, Bernhäuser Straße 13, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Sekretariat im Erdgeschoss**
- b) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060;**
4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **11.06.2018 bis 10.08.2018** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.
Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.
Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Donnerstag, dem 30.08.2018 um 10 Uhr** im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Gebäudeteil B , Raum

3.133 „Neckar“ statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 04.06.2018